

Narrenverein

Gablemale Grasbeuren

Satzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft im Verein
3. Gruppen des Vereins
4. Verwaltung des Vereins

Version 1.1 vom

11. November 2018

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenverein Gablemale Grasbeuren“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 88682 Salem-Grasbeuren.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, die alten Fasnets-Sitten und -Gebräuche zu pflegen und zu erhalten, sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist, für die Erhaltung der herkömmlichen Straßenfasnet im Teilort Grasbeuren zu sorgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung und Erhaltung der Fasnet sowie des kulturellen Lebens im Teilort Grasbeuren (Gemeinde Salem) interessiert sind.

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme von, oder der Wechsel von einem Ordentlichen zu einem Ehrenmitglied entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Der Verein verwaltet die eigenen Kostüme, Masken und Gegenstände, um ihren Bestand zu sichern und zu erhalten.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Mitglieder ab 16 Jahren dürfen an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeträge und Arbeitseinsätze zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Anzahl der Stunden der Arbeitseinsätze wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach den persönlichen Möglichkeiten zu fördern und an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Für das Häs verpflichten sich die Mitglieder zu einem pfleglichen Umgang und einem korrekten Auftreten als Vereinsmitglied in der Öffentlichkeit. Mitglieder der Gruppen dürfen das Häs außerhalb von Grasbeuren nur tragen, wenn der Verein oder eine Gruppe an einer offiziellen Veranstaltung teilnimmt. Der Obmann einer jeden Gruppe muss den Vorstand über geplante Aktivitäten informieren.

3. Gruppen des Vereins

§ 6 Gruppen des Vereins

1. Elferrat
2. Gablemale inkl. Narreneltern und Narrenpolizist
3. Zimmermannsgilde
4. Grasbeurer Bläsergruppe
5. Funkengilde
6. Turnerfrauen

4. Verwaltung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens einem zusätzlichen Beisitzer aus jeder Gruppe.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Personen. Mitglieder des Vorstandes sind

- a.) der 1.Vorsitzende,
- b.) der 2.Vorsitzende,
- c.) der Kassier und
- d.) der Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren* gewählt, der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Um ein konzentriertes Verlorengehen von Vorstandswissen zu vermeiden, werden die Wahlen wie folgt aufgeteilt:

- 1.Jahr – 1.Vorsitzender, Kassier
- 2.Jahr – 2.Vorsitzender, Schriftführer (* Erstwahl Vereinsgründung = 2 Jahre)
- 3.Jahr – Beisitzer der Gruppen (* Erstwahl Vereinsgründung = 1 Jahr)

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Salem unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salem (88682 Salem), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Grasbeuren, den 11. November 2018